

Satzung der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzungssatzung - Sondernutzungsgebührensatzung -

Aufgrund der §§ 3, 6 und 44 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 des zweiten Begleitgesetzes vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406), §§18, 21, 50 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856) und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1714), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BDBI. I S. 2585) i. V. m. der Satzung der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 26.10.2010 hat der Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land in seiner Sitzung vom 26.10.2010 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten der Bundes- und Landesstraßen im Gemeindegebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Sondernutzungen, die nach § 6 der Satzung der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnisantrag und förmlicher Erlaubnis ausgeübt wird.
- (4) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro Beträge aufgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (5) Ist die sich nach Abs. 4 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (6) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen
 - a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeindegebrauch,

- b) nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung und
 - c) nach der Bedeutung der Straße.
- (7) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 5,00 EUR bis 50,00 EUR entsprechend Absatz 6 zu erheben.

§ 2 Gebührensschuldner

- 1) Gebührenschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausgeübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit:
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer,
 - b) für unbefristete Sondernutzungen auf Widerruf:
erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 15.03. des Jahres,
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
mit Inkrafttreten der Satzung. Gebühren, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet,
 - d) bei Sondernutzung, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde:
mit deren Beginn.
- 2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- 3) Die Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 4 Gebührenerstattung

- 1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, beendet wird.
- 2) Bei widerruflich unbefristeter Erlaubnis bleiben in jedem Fall die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte.

- 3) Beträge unter 5,00 EUR werden nicht erstattet.
- 4) Der Antrag nach Absatz 1 muss innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Danach ist eine Erstattung ausgeschlossen.
- 5) Bei Widerruf der Genehmigung der Sondernutzung, die der Erlaubnisnehmer zu vertreten hat, erfolgt keine Gebührenerstattung.

§ 5

Stundung, Herabsetzung und Erlass

- 1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Gemeinde Stundung gewähren.
- 2) Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann Erlass gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden.
- 3) Von der Festsetzung der Gebühr kann ganz abgesehen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird. Dies gilt auch, wenn an dem Absehen von der Gebühr ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6

Gebührenbefreiung

- 1) Gebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen:
 - a) die ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen, kulturellen oder kirchlichen Zwecken dienen,
 - b) der Gemeinde, ihrer Einrichtungen und Organe sowie deren Ortsteilen,
 - c) die eine ortsübliche Tradition darstellen und von gemeinnützigen Veranstaltern ausgeübt werden.
- 2) Gebührenbefreiung wird auf Antrag gewährt.
- 3) Im Einzelfall kann der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr absehen, wenn die erlaubnisbedürftige Sondernutzung ganz oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, eine Heranziehung einen unverhältnismäßigen Aufwand nach sich zieht oder aussichtslos erscheint.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seegebiet Mansfelder Land, den 27.10.2010


Ludwig
Bürgermeister



Gebührentarif für Sondernutzungen der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz (Euro)	Mindestgebühr (Euro)	Höchstgebühr (Euro)
1.1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als 5 % der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in den Gehweg, eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen	Stück	Jahr	80,00		
1.2	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen	Stück	Jahr	180,00		
2.	Rufsäulen aller Art, Steuergeräte für private Schranken und ähnliche Geräte	Stück	Jahr	30,00		
3.	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutsche, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt	je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	Woche	0,50	30,00	
4.	Container	dto.	Tag	0,20	25,00	
5.	vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten)	je Zufahrt	Monat	10,00		
6.	Lagerung von nicht unter Nr. 3 fallenden Gegenständen, wie Hausbrand und Umzugsgut für Zwecke der Anlieger über 24 Stunden hinaus	je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	Tag	0,50	10,00	
7.	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafes, Restaurants, Eisdielen und Geschäften	dto.	Woche Tag	50,00 10,00		
8.	Tribünen und Podeste	dto.	Tag	4,00	30,00	
9.	Warenauslagen	dto.	Woche Tag	1,50 10,00		
10.	Imbissstände, Kioske und ähnliche Verkaufsstände	lfd. m	Tag ab 2. Tag und jeden weiteren Tag	2,00 1,20	50,00	

Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Zeit- einheit	Gebühren- satz (Euro)	Mindest- gebühr (Euro)	Höchst- - gebühr (Euro)
11.	Aufstellen von Schaustellereinrichtungen, einschl. Campingwagen	dto.	Tag	0,50	30,00	50,00
12.	Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum ragen und Mülltonnenschränke	dto.	Jahr	20,00	20,00	
13.	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg, der Fußgängerzone oder des verkehrsberuhigten Bereichs oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind	je angefangener qm Ansichtsfläche	Jahr	30,00	50,00	
14.	Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m mehr als 10 cm in einen Gehweg oder nicht mehr als 30 cm in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen	dto.	Tag	2,00	20,00	
15.	Geschäftlichen Zwecken dienende Anschlagssäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften	Stück	Tag	0,70	40,00	
16.	Leuchttransparente, Schilder, Normaluhren, Werbefahnen u.ä.; Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, an baulichen Anlagen und anderen Gegenständen	je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	Jahr	30,00	50,00	
17.	Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Sonnenschirme, Fahnenmaste, Straßenmaste, Straßenmöblierung	dto.	Jahr	30,00	50,00	
18.	Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts	je Person	Tag	20,00		

Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Zeit- einheit	Gebühren- satz (Euro)	Mindest- gebühr (Euro)	Höchst- gebühr (Euro)
19.	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken a) mit Lautsprechern b) ohne Lautsprecher	je Fahrzeug je Fahrzeug	Tag Tag	45,00 30,00		
20.	Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen	je Person	Tag	10,00		
21.	Werbung mit Lautsprechern	je Lautsprecher	Tag	15,00		
22.	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden a) je PKW b) je LKW od. Zugmaschine c) je Anhänger mit einer Achse d) je Anhänger mit mehr als einer Achse e) je Motorrad über 250 cm ³ Hubraum f) je Motorrad unter 250 cm ³ Hubraum		Woche Woche Woche Woche Woche Woche	20,00 30,00 10,00 20,00 15,00 10,00	20,00 30,00 10,00 20,00 15,00 10,00	
23.	Aufstellen von Fahrradständen, Fahrradabstellanlagen	je angefangener qm beanspruchte Straßenfläche	Jahr	10,00	20,00	
24.	Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Erker, Verblendmauern	dto.	Jahr	5,00	10,00	
25.	Zurschaustellen von Tieren	dto.	Tag	0,50	30,00	50,00
26.	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, einschließlich Zubehör a) auf Dauer verlegt b) vorübergehend verlegt	je angefangene 100 m	Jahr Monat	80,00 10,00		